



BWV

Berufsbildungswerk
der Deutschen
Versicherungswirtschaft
(BWV) e.V.

Satzung

Berufsbildungswerk
der Deutschen
Versicherungswirtschaft
(BWV) e.V.

Arabellastraße 29
81925 München
Telefon 089 922001-830
Telefax 089 922001-844
www.bwv.de

SATZUNG

§ 1

Name, Tätigkeitsbereich, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e.V.“.
2. Der Tätigkeitsbereich des Verbandes ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
3. Der Sitz des Verbandes ist München.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Das BWV ist ein Berufsverband der deutschen Versicherungswirtschaft. Zweck des Verbandes ist die Wahrnehmung von allgemeinen, aus der unternehmerischen Tätigkeit erwachsenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen der Versicherungswirtschaft. Dieser Zweck wird insbesondere durch die Förderung der Berufsbildung im Versicherungswesen und verwandter Gebiete auf der Grundlage von Wissenschaft und Forschung im Rahmen der Bildungspolitik des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) und des Arbeitgeberverbandes der Versicherungsunternehmen in Deutschland (AGV) verwirklicht.
2. Der Verbandszweck wird weiter verwirklicht durch die Koordination der überbetrieblichen Bildungsaktivitäten im Bildungsnetzwerk für die Versicherungswirtschaft. Darüber hinaus engagiert sich der Berufsverband für die Qualitätssicherung von Bildungskonzepten, -produkten und -dienstleistungen für die Versicherungswirtschaft und deren Partner.
3. Der Verband entwickelt und gibt Lehr-, Lern- und Informationsmittel heraus, um die Bildungsmaßnahmen in der Versicherungswirtschaft nach möglichst einheitlichen Kriterien durchführen zu können.

Der Verband unterstützt den GDV und den AGV in bildungspolitischen Fragen. Der Verband informiert und berät alle mit der Aus- und Weiterbildung in der Versi-

cherungswirtschaft befassten Institutionen und Personen. Er arbeitet mit Institutionen zusammen, die mit Bildungsfragen befasst sind.

Auf örtlicher Ebene erfüllen regionale Berufsbildungswerke diese Aufgabe.

4. Der Verband setzt sich für die Sicherung und den Nachweis eines hohen fachlichen Qualifikationsstandards der im Versicherungswesen und verwandten Gebieten tätigen Personen ein. Zu diesem Zweck organisiert der Verband Prüfungen und erarbeitet Richtlinien, die der Ausbildung und der Verleihung von Gütesiegeln zugrunde gelegt werden.
5. Der Verband kann nach Genehmigung durch den Vorstand weitere Aktivitäten entwickeln, die dem Verbandszweck unmittelbar zu dienen geeignet sind.

Der Verband kann hierzu insbesondere gewerbliche Unternehmen gründen oder sich an solchen bestehenden Unternehmen beteiligen, so weit und so lange solche Beteiligungen dem Verband nicht das Gepräge geben oder die Eigenschaft des Verbandes als Berufsverband im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 5 des Körperschaftssteuergesetzes zu gefährden geeignet sind.

6. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, er verfolgt keine parteipolitischen Ziele.

§ 3

Mitgliedschaft und Finanzierung

1. Mitglied können werden
 - a) alle privaten und öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung im Bundesgebiet, die die Individualversicherung betreiben; außerdem können Mitglieder werden Dachgesellschaften von Versicherungsunternehmen, die selbst kein Versicherungsgeschäft betreiben, sowie rechtlich selbständige Dienstleistungsunternehmen, sofern diese überwiegend für die Muttergesellschaft (Versicherungsunternehmen) und die

mit ihr verbundenen Unternehmen tätig sind

- b) der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)
 - c) der Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmen in Deutschland (AGV)
 - d) Fachverbände der deutschen Versicherungswirtschaft
 - e) Versicherungsvermittlerverbände, soweit sie bundesweit tätig sind.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei gleichzeitiger Anerkennung der Satzung zu beantragen. Sie wird erworben durch Beschluss des Vorstandes.
- Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Gegen den ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller binnen vier Wochen nach Zugang schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.

3. Die Mitgliedschaft erlischt
- a) wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach Ziffer 1. fort fallen
 - b) durch Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig ist und unter Einhaltung einer halbjährigen Frist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist
 - c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied seine Pflichten dem Verband gegenüber schwer verletzt oder sonst den Zielen des Verbandes gröblich zuwider gehandelt hat.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen vier Wochen nach Zugang Berufung an die Mitgliederversammlung schriftlich eingelegt werden. Die Berufung ist auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

4. Mit Unternehmen, welche die Voraussetzungen der Ziffer 1. nicht erfüllen, aber der Versicherungswirtschaft nahe stehen, oder mit Versicherungsunternehmen, die Mitgliedschaftspflichten aus besonderen Gründen nicht in vollem Umfang überneh-

men können, kann der Verband durch Beschluss des Vorstandes ein Betreuungsverhältnis begründen. Dessen Inhalt und die Beitragszahlung bestimmt der Vorstand.

5. Der Vorstand setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest. Die Beiträge von GDV und AGV umfassen gleichzeitig die Beiträge für die Mitgliedsunternehmen von AGV und GDV. Mitglieder, die nicht dem GDV oder AGV angehören, zahlen ihre vom Vorstand festgelegten Beiträge direkt an den Verband.

Die regionalen Vertretungen des BWV finanzieren sich selbst.

§ 4 Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vertretern der Mitglieder zusammen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich abzuhalten. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes einen entsprechenden Antrag stellt.

Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung schriftlich mindestens zehn Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Er leitet die Versammlung. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a) Wahl des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der weiteren zu wählenden Mitglieder des Vorstandes
 - b) Genehmigung der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr

- c) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - d) Genehmigung des Haushaltsvorschlages für das laufende Geschäftsjahr
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Verbandes
 - g) Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse des Vorstandes, über den Ausschluss eines Mitgliedes oder die Ablehnung eines Aufnahmeantrages.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Der Abstimmende muss seine Vollmacht schriftlich nachweisen. Vollmachterteilung auf ein anderes Mitglied ist zulässig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in ihr vertretenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung des Verbandes müssen mindestens drei Viertel der Mitglieder vertreten sein. Über Fragen grundsätzlicher Natur ist mittels verdeckter Stimmzettel abzustimmen. Das gilt auch für Abstimmungen in allen sonstigen Fällen, in denen ein in der Mitgliederversammlung vertretenes Mitglied dies verlangt. Eine Beschlussfassung mittels verdeckter Stimmzettel ist unzulässig, wenn der Gegenstand in der den Mitgliedern übersandten Tagesordnung nicht enthalten ist.
6. Auf Anordnung des Vorsitzenden sind außerhalb der Mitgliederversammlung schriftliche Abstimmungen zulässig, es sei denn, dass dem mehr als zehn Mitglieder widersprechen. In diesem Fall ist eine Mitgliederversammlung für die Beschlussfassung erforderlich.
7. Für die Wahl des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der weiteren von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstandes haben GDV und AGV ein gemeinsames Vorschlags-

recht. Im ersten Wahlgang ist nur über die von diesen Verbänden benannten Kandidaten abzustimmen; als gewählt gelten jeweils diejenigen Kandidaten, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben.

Erzielt ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, können von beiden Verbänden und aus der Mitgliederversammlung weitere Vorschläge gemacht werden. Gewählt ist, wer die Höchstzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl.

Die Wahl erfolgt mittels verdeckter Stimmzettel.

§ 6 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes; er legt die Richtlinien für die Arbeit des Verbandes fest.
- Der Vorsitzende beaufsichtigt die Geschäftsführung. Bei seiner Verhinderung wird er durch einen von ihm beauftragten Stellvertreter vertreten.
- Der Vorstand erstellt die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr, stellt den Haushaltsplan auf und legt sie der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.
- Der Vorstand bestellt den Hauptgeschäftsführer und die Geschäftsführer. Der Vorsitzende regelt ihre dienstvertraglichen Beziehungen. Die Leiter der örtlichen Verbindungsstellen werden vom Vorsitzenden bestellt.
2. Der Vorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden
 - b) drei stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c) bis zu fünf weiteren Mitgliedern.
- Zusätzlich kann der Hauptgeschäftsführer zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied gewählt werden.
- Das jeweilige für die Aus- und Weiterbildung zuständige Mitglied des Präsidiums des Bundesverbands Deutscher Versicherungskaufleute (BVK), gehört dem Vorstand als geborenes Mitglied an. Im

Übrigen können dem Vorstand nur Vorstandsmitglieder oder Mitglieder gleichberechtigter Organe von Mitgliedsunternehmen des GDV und des AGV angehören.

3. Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit weitere Personen wegen ihrer besonderen Fachkenntnisse oder wegen ihrer Funktionen für den Verband als Gäste ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen beteiligen. Ständige Gäste von Amts wegen sind der Vorsitzende der Hauptgeschäftsführung des GDV sowie die Hauptgeschäftsführer des AGV und des BWV.

4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt vorzeitig mit der Mitgliederversammlung, die auf sein Ausscheiden aus dem aktiven Dienst in einem Versicherungsunternehmen folgt. Endet die Amtszeit des geborenen Vorstandsmitgliedes als für die Aus- und Weiterbildung zuständiges Mitglied des Präsidiums des BVK, so scheidet es zu diesem Zeitpunkt aus dem Vorstand aus. An seine Stelle tritt sein Amtsnachfolger beim BVK.

Das Amt des Vorstandsvorsitzenden erlischt ungeachtet seines Ausscheidens aus dem aktiven Dienst in einem Versicherungsunternehmen mit Ablauf der regulären Amtszeit, wenn das Vorstandsmitglied in den Aufsichtsrat des gleichen Unternehmens wechselt.

5. Der Vorstand kann sich mit Wirkung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in welcher der Vorstand neu zu wählen ist, durch Zuwahl bis zur höchst zulässigen Zahl seiner Mitglieder ergänzen. Eine notwendige Neubestellung des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter nimmt der Vorstand vor; die Neubestellung des Vorsitzenden gilt bis zu der folgenden Mitgliederversammlung, die Neubestellung eines stellvertretenden Vorsitzenden bis zu der Mitgliederversammlung, in der der gesamte Vorstand nach Ziff. 4 Satz 1 neu zu wählen ist.

Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner satzungsmäßigen Amtszeit solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

6. Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung bestimmt der Vorsitzende. Der Vorstand muss auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder einberufen werden.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Schriftliche Abstimmungen und Telefonkonferenzen sind zulässig, wenn nicht mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder widerspricht.

8. Der Vorsitzende des Vorstandes, seine drei Stellvertreter und das geschäftsführende Vorstandsmitglied stellen den Vorstand gem. § 26 BGB dar. Jedes der fünf Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 7 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für die Erfüllung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden. Vorsitzende und Mitglieder der Ausschüsse werden durch den Vorstand berufen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse sollen Mitglieder des Vorstandes sein. In alle Ausschüsse können auch Mitgliedervertreter berufen werden, die nicht dem Vorstand ihres Unternehmens angehören.

2. Die Ausschüsse erhalten ihre Aufträge vom Vorstand. So weit ihnen nicht eine besondere Vollmacht erteilt ist, sind sie nicht zu Handlungen berechtigt, für die die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Vorsitzende oder die Geschäftsführung zuständig ist.

3. Die Amtszeit eines Ausschusses endet mit der Amtszeit des Vorstandes, der ihn bestellt hat. Er führt seine Arbeit jedoch bis zur ersten Sitzung des neu gewählten Vorstandes fort.

4. Die Ausschussvorsitzenden berichten dem Vorstand laufend über die Ausschussarbeit.

5. Für besondere Vorhaben, z.B. der Weiterbildung für Versicherungsvermittler, kann der Vorstand Ausschüsse bilden, die nach anderen

Regeln als in § 7 Ziffern 1-4 zusammengesetzt werden. Diese Ausschüsse geben sich Geschäftsordnungen, die vom Vorstand zu genehmigen sind.

§ 8 Amtsausübung

Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Sie haben aber Anspruch auf die Erstattung der ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Auslagen gemäß der geltenden Reisekostenordnung. Sämtliche Ämter können nur persönlich ausgeübt werden.

§ 9 Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte des Verbandes werden von der Geschäftsführung erledigt. Diese besteht aus einem Hauptgeschäftsführer und weiteren Geschäftsführern. Der Hauptgeschäftsführer ist dem Vorstand für die Tätigkeit der Geschäftsführung verantwortlich.

§ 10 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat einrichten.

Die Mitglieder des Beirates beraten den Vorstand und die Geschäftsführung und unterstützen den Berufsverband bei der Verfolgung seines satzungsgemäßen Zwecks und seiner Aufgaben gemäß § 2.

§ 11 Niederschriften

Über alle Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse sind Niederschriften zu fertigen, die von der Geschäftsführung aufzubewahren und den Mitgliedern der jeweiligen Organe oder Ausschüsse in Abschrift zuzusenden sind. Die Niederschriften sind vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung des Verbandes hat die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des Vermögens zu entscheiden.

§ 13 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der

Mitgliedschaft wird durch den Sitz des Verbandes bestimmt.

Der Verein ist am 18. September 1989 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer VR 12871 eingetragen worden.

Die vorstehende Fassung der Satzung berücksichtigt die in der Mitgliederversammlung vom 17. September 2020 beschlossenen Änderungen.